

Aktuelle Maßnahmen der KiTaVO für das Kindergartenjahr 2022/2023

(Stand: 5. Juni 2023)

In dieser FAQ-Liste sind die die wichtigsten Fragen und Antworten bezüglich der Übergangsregelungen zum Mindestpersonalschlüssel (MPS) und zur Abweichung von der Höchstgruppengröße für das Kindergartenjahr 2022/2023 dargestellt, die vom Kultusministerium Baden-Württemberg verkündet und in der KiTaVO festgeschrieben wurden. Die Maßnahmen von Nr. 1 und 2 gelten ab 01. September 2022, die Maßnahme Nr. 3 ist ab 10. Dezember 2022 gültig – **alle Maßnahmen sind derzeit befristet bis 31. August 2023**. Aktuell läuft die Anhörung zur Verlängerung der Maßnahmen bis 31. August 2025.

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20% (§ 1a Abs. 1 KiTaVO)**
2. **Vertretungsregelung bei kurzfristigem Personalausfall (§ 1a Abs. 2 KiTaVO)**
3. **Abweichung von der Höchstgruppenstärke (§ 1a Abs. 3 KiTaVO)**
4. **Grundsätzliches**

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1. Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20% (§ 1a Abs. 1 KiTaVO)			
1.1	Anwendung der Maßnahme	In welchem Fall ist diese Maßnahme passend?	<p>Um den Betrieb trotz langem Personalmangel aufrechterhalten zu können, ist es möglich, dass der Träger den MPS in den Gruppen um bis zu 20% reduzieren kann. Grundlegend ist die Intention des Gesetzgebers, dass in diesem Fall der Reduzierung des Fachkraftanteils die Qualität einer Fachkraft zumindest in der Quantität durch zwei Zusatzkräfte, die über keine Fachkraftausbildung verfügen, ersetzt wird.</p> <p>Zum Hintergrund der Berechnung ist zu beachten: In der Berechnung des MPS sind u.a. die Parameter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbarer Personaleinsatz (Anwesenheit in der Gruppe) 2. Mittelbarer Personaleinsatz (Verfügungszeit zur Vor- und Nachbereitung von mindestens 10 Stunden pro Woche) 3. Ausfallzeiten von 8% für Krankheit und Fortbildung eingerechnet. <p>Es liegt in Trägerverantwortung, für welche(n) Parameter er die beiden Zusatzkräfte einsetzen wird.</p> <p>Dessen ungeachtet ist mindestens eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit in der jeweiligen Gruppe einzusetzen - unabhängig von der Rand- oder Hauptbetreuungszeit und die Aufsichtspflicht wird dabei uneingeschränkt gewährleistet.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass diese Maßnahme sich für planbare Personalengpässe einzelner oder aller Gruppen der gesamten Einrichtung eignet und bis 31.08.2023 angewendet werden kann.</p>
1.2	Unterschreitung MPS	Um wie viel Prozent kann der MPS unterschritten werden?	Der MPS kann um nicht mehr als 20% unterschritten werden.
1.3	Berechnung Anteil Zusatzkräfte	Wie werden die Stellenanteile dieser Zusatzkräfte als Ersatz von Fachkraftstellen berechnet?	<p>Hierzu ein Beispiel von einer GT-Gruppe mit einem MPS von 2,48 Fachkraftstellen (bei einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden mit einer Randzeit von 2 Stunden).</p> <p>Bei 2,48 Fachkraftstellen entsprechen 0,496 Fachkraftstellen 20% des MPS als die maximale Höhe der Reduzierung.</p> <p>Diese Anteile des MPS sind durch zweimal 0,496 Stellenanteile für die beiden Zusatzkräfte zu ersetzen.</p> <p>Somit stünden der Gruppe zusätzlich zu den 1,98 Fachkraftstellen (MPS 2,48 abzgl. 20%) bei Nutzung dieser Übergangsregelung noch 2 x 0,496 Stellen für zwei Zusatzkräfte zur Verfügung.</p>
1.4	Grundlage für die Berechnung	Welcher MPS ist als Grundlage für die Berechnung zu nutzen, der MPS in der Betriebserlaubnis oder der aktuelle MPS im Betrieb?	<p>Die Grundlage für diese Berechnung ist der MPS, der aufgrund der aktuellen Öffnungs- und Randzeiten der betriebserlaubten Gruppe vom Träger ermittelt wird. Dieser kann sich vom MPS für die betreffende Gruppe in der Betriebserlaubnis unterscheiden. Der Träger hat in eigener Verantwortung den MPS anzupassen, wenn sich die Parameter innerhalb der Betriebsform ändern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiTaVO).</p> <p>Die bis zu 20% sind vom MPS der betreffenden Gruppe abzuziehen.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1.5	Maßnahmen pro Gruppe	Wie sind die Maßnahmen anzuwenden, pro Gruppe oder pro Einrichtung?	<p>Der MPS wird je Gruppe berechnet. Die Maßnahmen sind ebenfalls je Gruppe vorzusehen.</p> <p>Je Gruppe kann nur eine Maßnahme umgesetzt werden. Es ist nicht möglich, dass innerhalb einer Gruppe mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch möglich, dass innerhalb einer Einrichtung in jeder Gruppe jeweils eine andere Maßnahme umgesetzt wird.</p>
1.6	Fach- und Zusatzkräfte in der Gruppe	a. Wie viele Fachkräfte müssen mindestens gleichzeitig in der Gruppe anwesend sein?	<p>Zu a.:</p> <p>Grundlegend ist § 1 Abs. 2 KiTaVO maßgebend: Neben den Parametern für die Berechnung des MPS (26 Schließtage, 8% Ausfallzeit für Fortbildung und Krankheit sowie mindestens 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe, vgl. § 1 Abs. 1 KiTaVO) bildet § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KiTaVO die Grundlage für den unmittelbaren Personaleinsatz in der Gruppe. Danach sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Regel- und Halbtagsgruppen während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine Zusatzkraft nach § 7 Abs. 5 KiTaG sein. • Bei Regel- und Halbtagsgruppen mit Altersmischung, bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, bei Ganztagesgruppen und bei Krippengruppen sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. • Bei Kleingruppen ist während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft einzusetzen.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
		<p>b. Wie lässt sich die 20%-Regel umsetzen?</p> <p>c. Wie ist die Aufsichtspflicht nach § 1a Abs. 4 KiTaVO gewährleistet, wenn diese Maßnahme umgesetzt wird?</p>	<p>Zu b.:</p> <p>Es liegt in Trägerverantwortung, für welche Parameter (unmittelbarer Personaleinsatz in der Gruppe, Verfügungszeit, Absicherung des Betriebs bei Krankheit und Fortbildung der Fachkräfte, vgl. Frage 1.1) er die beiden Zusatzkräfte einsetzt.</p> <p>Zu c:</p> <p>In Bezug auf die Anwesenheit von Fach- und Betreuungskräften in der jeweiligen Gruppe wird von der UKBW auf die Anfrage des KVJS am 1. Dezember 2022 folgendes ausgeführt:</p> <p>„(...) In mehrgroupigen Einrichtungen sollte aus aufsichtsrechtlichen Gründen in jeder Gruppe mindestens eine ausgebildete päd. Fachkraft, neben den nicht pädagogischen Betreuungskräften, anwesend sein.</p> <p>Bei eingruppigen Betreuungsformen gilt grundsätzlich die Regel, dass, auch bei Anwesenheit von weniger als 10 Kindern, die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson erforderlich ist. Unter <u>aufsichtsrechtlichen</u> Gesichtspunkten muss es sich dabei nicht um eine weitere ausgebildete Fachkraft handeln, sondern lediglich um eine Person, die geeignet ist, ggf. auf die Kinder einzuwirken“.</p>
1.7	Anzeigepflicht	Wie ist die Inanspruchnahme der Maßnahmen dem KVJS gegenüber anzuzeigen?	<p>Die Maßnahme ist nach § 1a Abs. 1 Satz 3 KiTaVO i.V.m. § 1a Abs. 5 KiTaVO anzeigepflichtig. Es steht dafür eine digitale Selbstverpflichtungserklärung (SVE) zur Verfügung, die für die Anzeige genutzt werden kann. Diese Anzeige erfolgt pro Gruppe (sh. 1.5).</p> <p>Es ist jeweils der Beginn und das Ende der Maßnahme anzuzeigen. Diese SVE ist zu finden unter KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1.8	Betriebserlaubnisverfahren	Kann der Träger mit dieser neuen Regelung Zusatzkräfte mit doppelten Zeitanteilen im Betriebserlaubnisverfahren aufzuführen, um den vorgeschriebenen MPS zu erfüllen?	Nein, bei der Antragstellung muss der reguläre MPS mit Fachkräften nach § 1 Abs. 1 bis 3 KiTaVO nachgewiesen werden. Die unverzügliche Personalmeldung nach § 47 SGB VIII bleibt davon unberührt.
<p>2. Vertretungsregelung bei kurzfristigem Personalausfall (§ 1a Abs. 2 KiTaVO)</p>			
2.1	Anwendung der Maßnahme	In welchem Fall ist diese Maßnahme passend?	<p>Die Intention des Gesetzgebers ist, dem Träger für einen kurzfristigen, nicht planbaren Personalausfall eine praktikable Umsetzung zu ermöglichen. Dafür wurde den Trägern die seit dem Flexipaket (s.u.) bestehende Vertretungsregelung im unmittelbaren Personaleinsatz in der Gruppe in einer erweiterten Form (Erweiterung quantitativ von vier auf bis zu acht Wochen) zur Verfügung gestellt. Die Regelung von § 1a Abs. 1 KiTaVO findet keine Anwendung.</p> <p>Basis der 8-Wochen-Regelung: In der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 20.07.2015 ist zur Vertretungsregelung aufgeführt: „Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung ist jederzeit - auch bei kurzfristigem Personalausfall – zu gewährleisten. Grundsätzlich besteht Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII wenn die Vorgaben der Betriebserlaubnis nicht eingehalten werden können, im Rahmen dieser Meldung erfolgt die Beratung für den Einzelfall,</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>und es werden Maßnahmen vereinbart, damit die Einrichtung nicht geschlossen werden muss.</p> <p>Folgende Möglichkeiten kommen bei einem kurzfristigen Ausfall der Fachkräfte in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung von Teilzeitkräften • Reduzierung der Öffnungszeiten • Zusammenlegung von Gruppen unter Einhaltung der Höchstgruppenstärke • Bildung von Kleingruppen • Träger-Vereinbarungen mit benachbarten Kindertageseinrichtungen • Pool von Fachkraftaushilfen (Elternzeit/ Ruhestand) <p>Darüber hinaus kann eine Fachkraft in Verantwortung des Trägers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen durch eine geeignete Kraft ersetzt werden. Eine Antragstellung auf Ausnahmezulassung als Fachkraft für diese geeignete Person ist in diesem Zeitraum nicht notwendig. Dabei gilt die erwähnte Meldepflicht. Eine Fachkraft pro Gruppe ist mindestens erforderlich. Ist es dem Träger nicht möglich den Ausfall nach Ablauf der vier Wochen zu kompensieren nimmt er Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt auf. Es werden Maßnahmen beraten und vereinbart, um eine Schließung der Gruppen und der Einrichtung möglichst zu verhindern.“</p> <p>(vgl. Kultusministerium - 20.07.2015 Flexibilisierungspaket U3 Ausbau (km-bw.de))</p>
2.2	Kurzfristige Vertretungsregelung	Welche Regelung gilt in Bezug auf das Personal bei kurzfristigem Personalausfall?	Eine Fachkraft kann für einen Zeitraum von acht Wochen durch eine Zusatzkraft ersetzt werden, sofern die Aufsichtspflicht

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			uneingeschränkt gewährleistet werden kann (§ 1a Abs. 4 KiTaVO; vgl. 1.6 c und 2.1).
2.3	Zeitraum bis acht Wochen	Für welchen Zeitraum gilt die Regelung?	Die bislang bestehende Vertretungsregelung (Regelung aus dem Flexibilisierungspaket, vgl. 2.1) bei kurzfristigem Personalausfall wird von vier auf acht Wochen ausgeweitet.
2.4	Zeitraum über acht Wochen	Darf eine Fachkraft über die acht Wochen hinaus durch eine Zusatzkraft ersetzt werden, sofern sie beim KVJS (nach vier Wochen) gemeldet ist?	Nach § 1a Abs. 2 KiTaVO ist der Zeitraum von acht Wochen zulässig. Sollte absehbar sein, dass die Fachkraft länger als acht Wochen ausfällt, ist frühzeitig für eine Planung Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt unter KVJS: Ansprechpartnersuche aufzunehmen.
2.5	Anzeigepflicht	Was muss dem KVJS gegenüber gemeldet werden?	Bei einem Einsatz von über vier Wochen ist der Ersatz dem KVJS anzuzeigen (§ 1a Abs. 2 S. 3 KiTaVO). Es steht dafür eine digitale Selbstverpflichtungserklärung (SVE) zur Verfügung, die für die Anzeige genutzt werden kann. Diese SVE ist zu finden unter KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen .
3. Abweichung von der Höchstgruppenstärke (§ 1a Abs. 3 KiTaVO)			
3.1	Abweichung von der Höchstgruppenstärke	Wie viele Kinder können unter welchen Voraussetzungen zur genehmigten Höchstgruppenstärke zusätzlich aufgenommen werden?	<p>Es können in Trägerverantwortung ein bis zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden, sofern die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf nach § 8 Abs. 6 KiTaG dennoch berücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen darf nicht überschritten werden.</p> <p>Die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden sind einzuhalten.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			Die Aufsichtspflicht ist nach § 1a Abs. 4 KiTaVO uneingeschränkt zu gewährleisten.
3.2	Inklusion	Gilt diese Regelung auch für Gruppen, in denen Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden?	In Trägerverantwortung sind die Belange von Kindern mit (drohender) Behinderung im Sinne von § 8 Abs. 6 KiTaG zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 S. 1 KiTaVO).
3.3	Anzeigepflicht	Wie ist die Inanspruchnahme der Maßnahmen dem KVJS gegenüber anzuzeigen?	Die Maßnahme ist nach § 1a Abs. 3 S. 5 KiTaVO i.V.m. § 1a Abs. 5 KiTaVO anzeigepflichtig. Es steht dafür eine digitale Selbstverpflichtungserklärung (SVE) zur Verfügung, die für die Anzeige genutzt werden kann. Diese Anzeige erfolgt pro Gruppe. Es ist jeweils der Beginn und das Ende der Maßnahme anzuzeigen. Diese SVE ist zu finden unter KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen .
3.4	Vorgaben der anderen aufsichtführenden Behörden	Wie erfolgt die Abklärung, ob die Vorgaben der anderen aufsichtführenden Behörden eingehalten werden?	Der Träger nimmt Kontakt mit den anderen aufsichtführenden Behörden auf (Unfallkasse Baden-Württemberg, Baurechtsämter inklusive Brandschutzbehörden, Gesundheitsämter und gegebenenfalls das örtliche Amt für Lebensmittelüberwachung) und klärt ab, ob die Abweichung der Kinderzahl mit deren Vorgaben umsetzbar ist. In der SVE bestätigt der Träger dann, dass die Vorgaben eingehalten werden.
3.5	Kleingruppen/ Intensivkooperation	Gilt die Abweichung von der Höchstgruppenstärke auch für Kleingruppen und Intensivkooperationen?	Grundsätzlich ja. Insbesondere bei Intensivkooperationen sind jedoch die Belange von Kindern mit (drohender) Behinderung im Sinne von § 8 Abs. 6 KiTaG zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 S. 1 KiTaVO). Daher wird angeregt, hier ggf. nicht mehr als ein Kind zusätzlich aufzunehmen.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
3.6	Reguläres Verfahren zur Überbelegung im Einzelfall	Können - zusätzlich zur Abweichung von der Höchstgruppenstärke - weitere Überbelegungen beim Landesjugendamt beantragt werden?	Das Verfahren zur Überbelegung im Einzelfall ist mit Inkrafttreten von § 1a Abs. 3 KiTaVO seit dem 10. Dezember 2022 aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch Einzelfallentscheidungen für Kinder, die im Rahmen des Kinderschutzes einen zusätzlichen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen. In diesem Fall kann dennoch ein Antrag auf Überbelegung gestellt werden. Vorrangig ist die Maßnahme der Abweichung von der Höchstgruppenstärke zu nutzen.
3.7	Altersgemischte Gruppen	Können bei altersgemischten Gruppen auch bis zu zwei Kinder mehr aufgenommen werden, wenn es sich um Zweijährige handelt?	Es dürfen ein bis zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Dies entspricht, je nach Alter des Kindes, ein bis zwei Plätzen bei altersgemischten Gruppen.
4. Grundsätzliches			
4.1	Angebotsformen	Für welche Angebotsformen sind die Maßnahmen nach § 1a KiTaVO anwendbar?	Die Maßnahmen sind für alle Gruppen nach § 1 Abs. 1 KiTaVO anwendbar.
4.2	Reduzierung der Öffnungszeiten	Für welchen Zeitraum ist es möglich, Öffnungszeiten ohne Änderung der Betriebserlaubnis zu reduzieren?	Das Angebot kann über die Dauer von höchstens einem Jahr mit einer reduzierten und veränderten Angebotsform betrieben werden, bevor eine Änderung der Betriebserlaubnis nötig wird.
4.3	Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen oder bei Personalmangel	Welche Maßnahmen sind in Bezug auf die Schaffung von zusätzlichen Plätzen oder bei Personalmangel möglich?	Mögliche Maßnahmen vor Ort können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Kleingruppen in Mehrzweck-/Funktionsräumen (bzw. aktuell die Kita-Einstiegsgruppe) - Art der Nutzung von Funktionsräumen in Einrichtungen und mögliche Anrechnung als Gruppenraum prüfen

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung von Bedarfen anstelle weit gefasster und flexibler Öffnungszeiten - Erhöhung der Plätze/Gruppe durch Reduzierung der Öffnungszeiten/Änderung der Angebotsform (bspw. anstelle GT-Betreuung im Umfang von 10 Stunden wird eine GT-Betreuung im Umfang von 8 Stunden angeboten oder eine VÖ-Gruppe mit 6,5 Stunden Öffnungszeit und 22-25 Plätzen - U3-Betreuung: Prüfung, ob anstelle einer Krippengruppe für Kinder bis 3 Jahre (10 Kinder) eine Krippe für Kinder von 2-3 Jahren (12 Kinder) oder die „große Altersmischung“ für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (15 Kinder mit max. 5 Kinder unter drei Jahren) betrieben werden kann - GT-Bedarfe bei GT/VÖ-Mischgruppen zusammenfassen und in einer GT-Gruppe bündeln - Zentrale Bündelung von Gruppen in einer Kita anstelle mehrerer ein- oder zweigruppiger Einrichtungen - Gestaltung ergänzender nicht-betriebserlaubnispflichtiger Betreuungssettings (< 10 Std./Woche) oder auch Formen der Kindertagespflege. - Prüfung von Möglichkeiten von Platz- oder Raumsharing innerhalb einer Einrichtung - Anrechnungsmöglichkeiten von PIA (Praxisintegrierte Ausbildung) und AP (Anerkennungspraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten) prüfen - Abgleich der tatsächlichen Anrechnung von Einrichtungsleitungen mit dem Umfang in § 1 Abs.4 KiTaVO

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none">- Unterscheidung zwischen Mindestvoraussetzungen und trägereigenen/kommunalen Vorgaben vor Ort Rückfragen sind unter KVJS: Ansprechpartnersuche möglich.